

Einwohnergemeinde Heimenhausen

**Verordnung
über die Organisation der Schlüsselverwaltung von
Gemeindeliegenschaften**

Dossier-Nr. 0099

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom: 10.08.2020

Inkraftsetzung: 01.08.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Depot	3
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	4

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Heimenhausen gestützt auf

- Art. 50 des Gemeindegesetzes des Kantons Bern vom 16. März 1998 und Art. 92 f. der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998,

erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Diese Verordnung regelt die Organisation und Verwaltung der Schlüssel für die Gemeindeliegenschaften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heidenstock / Garage, Dorfstrasse 8, Heimenhausen (Parz. 424) - Schmutzwasserpumpwerk, Riedgasse n.n., Heimenhausen (Parz. 377) - Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 20, Heimenhausen (Parz. 135) - Wohnungen, Dorfstrasse 20, Heimenhausen (Parz. 135) - Garagen, Dorfstrasse 20A, Heimenhausen (Parz. 135) - Feuerwehrmagazin / Werkhof, Kreuzfeldweg 1, Heimenhausen (Parz. 135) - Wohnungen, Kreuzfeldweg 1, Heimenhausen (Parz. 135) - Garagen, Kreuzfeldweg 1A, Heimenhausen (Parz. 135) - Schmutzwasserpumpwerk, Schwerzistrasse 4, Heimenhausen (Parz. 137) - Schulhaus Kreuzfeld I, Röthenbachstrasse 6, Heimenhausen (Parz. 176) - Schulhaus Kreuzfeld II, Röthenbachstrasse 6B, Heimenhausen (Parz. 176) - Turnhalle, Röthenbachstrasse 6, Heimenhausen (Parz. 176) - Schulsekr. / Schulleiterbüro, Röthenbachstrasse 6, Heimenhausen (Parz. 176) - Feuerwehrmagazin, Lagerstrasse 32, Wanzwil (Parz. 96) - Garage, Lagerstrasse 12 H, Wanzwil (Parz. 44) - Zivilschutzanlage, Oenzbergweg 14C, Wanzwil (Parz. 187) - Feuerwehrmagazin, Wangenstrasse 20, Röthenbach (Parz. 171) - Zivilschutzanlage, Wangenstrasse 20, Röthenbach (Parz. 171) - Zivilschutzanlage, Hinterfeldweg 7B, Röthenbach (Parz. 156) - Spielgruppe, Wangenstrasse 30, Röthenbach (Parz. 128) - Wohnungen, Wangenstrasse 30, Röthenbach (Parz. 128) - Garagen, Wangenstrasse 30A, Röthenbach (Parz. 128)
Schlüsselabgabe	<p>Art. 2 ¹ Die Schlüsselabgabe erfolgt ausschliesslich durch die Verwaltung der Einwohnergemeinde Heimenhausen.</p> <p>² Der Empfänger / die Empfängerin hat den Erhalt eines Schlüssels zu quittieren.</p>
Haftung	<p>Art. 3 Bei Verlust des/der Schlüssel/s haftet der/die Empfängerin für alle Folgekosten.</p>
Besonderes	<p>Art. 4 Der Schlüsselempfänger verpflichtet sich folgende Bedingungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - jegliche Weitergabe von Schlüsseln ist untersagt; - die Räume / Liegenschaften sind so zu nutzen, dass kein Schaden entsteht; - der Empfänger / die Empfängerin des Schlüssels ist verantwortlich, dass nur Räume genutzt werden, für die die Schlüsselabgabe erfolgte; - die jeweilige Hausordnung der Liegenschaft ist einzuhalten.

II. Depot

Depothöhe Hinterlegung Rückzahlung	<p>Art. 5 ¹ Der Empfänger eines Schlüssels hat ein Depot in der Höhe von CHF 120.00 in bar zu hinterlegen.</p> <p>² Bei Wohnliegenschaften ist die Depotgebühr pro Wohneinheit zu hinterlegen.</p> <p>³ Die Depotgebühr wird nicht verzinst.</p>
--	--

⁴ Die Depotgebühr wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur an die Person, die für den Empfang des Schlüssels unterschriftlich quittiert hat.

Verlust Schlüssel

Art. 6 ¹ Verliert ein Inhaber den Schlüssel, wird die Depotgebühr nicht zurückerstattet und für die Finanzierung des Ersatzschlüssels verwendet (inkl. Verwaltungskosten).

² Für die Abgabe eines Ersatzschlüssels ist die Depotgebühr erneut zu hinterlegen.

Finanzbuchhaltung

Art. 7 ¹ Die Depotgelder werden in *Kto. 20060.01 Schlüsseldepot (HRM2)* verbucht.

² Die Depotgelder werden nicht verzinst.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. August 2020 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. August 2020

Heimenhausen, 10. August 2020



Einwohnergemeinde Heimenhausen

Die Präsidentin:

Der Gemeindeverwalter:

Publiziert am:
20. August 2020

Expl. an Regierungstatthalteramt:
20. August 2020